

Verteilungsbestimmungen¹

der VdFS
Verwertungsgesellschaft
der Filmschaffenden
Gen.m.b.H

I. Allgemeine Bestimmungen

1 Bezugsberechtigt an den Erträgen der VdFS sind die Berufsgruppen Regie, Kamera, Filmschnitt, Szenenbild, Kostümbild und Schauspiel. Die Rechte der DrehbuchautorInnen werden bei den österreichischen Einnahmen von der Literar Mechana, jene der KomponistInnen von Filmmusik von der AKM, jene der FilmproduzentInnen von der VAM und jene der Rundfunkanstalten von der VGR wahrgenommen.

2 Die Verteilung erfolgt getrennt an die Gruppe der FilmurheberInnen und der SchauspielerInnen, wobei sich die Anteile je nach Einkommensquelle verschieden berechnen können. Die Erträge werden zwischen FilmurheberInnen und SchauspielerInnen grundsätzlich im Verhältnis 80:20 aufgeteilt.

3 Aus den Einnahmen für Speichermedien und Kabelfernsehen werden auf folgende Weise Verteilungsbudgets gebildet:

Speichermedien: Diese Erträge werden zu 50% den sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) zugeführt (§ 33 Abs 2 VerwGesG 2016), die verbleibenden 50% stehen für die Tantiemenverteilung zur Verfügung.

Kabel: Die Erträge aus klassischem Kabel-TV, IP-TV und Mobile-TV stehen zu 100% für die Tantiemenverteilung zur Verfügung. Vor Verteilung wird grundsätzlich ein Abzug von 10% gebildet, der sozialen und kulturellen Zwecken zufließt. Falls eine ausländische Gesetzgebung oder eine ausländische Gesellschaft Abzüge von mehr als 10% für diese Zwecke

¹ Beschlüsse: Vorstand und Aufsichtsrat vom 01/12/2016

vorsieht, ist die VdFS berechtigt, von diesen Verwertungsanteilen Abzüge in derselben Höhe vorzunehmen. Die der VdFS zufließenden Erträge werden grundsätzlich jenem Ausstrahlungsjahr zugewiesen, in dem der Zufluss erfolgt ist (Zufluss-Prinzip). Ausnahmen davon bestimmt der Vorstand. Dies kann auch in Form von Zuschlägen zu bereits bestehenden Verteilungsbudgets erfolgen. Von den eingehenden Beträgen wird zunächst ein Abzug für die Aufwendungen (Verwaltungsspesen) vorgenommen, vom verbleibenden Betrag werden Rückstellungen für künftige Ansprüche in diesem Ausstrahlungsjahr gebildet. Werden diese Rückstellungen nicht oder nicht zur Gänze in Anspruch genommen, fließen sie nach drei Jahren (gesetzliche Verjährung gemäß § 90 Abs 2 UrhG) dem Verteilungsbudget des darauf folgenden Ausstrahlungsjahres zu (z.B. werden die Budgetreste des Verteilungsbudgets 2013 dem Verteilungsbudget des Jahres 2017 zugeschlagen).

- 4 Einnahmen aus der Bibliothekstantieme (Verleihvergütung), Vergütungen für die öffentliche Wiedergabe von Filmen zu Unterrichts- und Lehrzwecken in Schulen, Fachhochschulen und Universitäten und der öffentlichen Bildschirmwiedergabe werden ebenso nach Abzügen für Aufwendungen (Verwaltungsspesen), Rückstellungen und SKE (grundsätzlich 10%) verteilt.

II. Verteilung FilmurheberInnen

- 1 Die Verteilung des Budgets der FilmurheberInnen (80%) erfolgt nach festen Prozentsätzen je nach Berufsgruppen:

Regie	54,00%
Kamera	15,00%
Filmschnitt	14,00%
Kostümbild	8,50%
<u>Szenenbild</u>	<u>8,50%</u>
	100,00%

- 2 Alle Filme, die noch urheberrechtlich geschützt sind, werden, unabhängig von ihrem Produktionsland und ihrem Produktionsdatum, gleich behandelt. Pauschalierte Abrechnungen an ausländische Schwestergesellschaften sind je nach individueller Vereinbarung mit diesen zulässig.

3 Erträge aus der Speichermedienvergütung, dem Kabelfernsehen, der Bibliothekstantieme (Verleihvergütung) und Vergütungen für die öffentliche Wiedergabe von Filmen zu Unterrichts- und Lehrzwecken in Schulen, Fachhochschulen und Universitäten und der öffentlichen Bildschirmwiedergabe werden auf gleiche Weise verrechnet.

4 Die Heranziehung von Fernsehprogrammen, die für die Verteilung maßgeblich sind, erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wobei eine möglichst vollständige Heranziehung dieser Programme, unter Berücksichtigung des dafür erforderlichen Aufwands, angestrebt wird. Bei der Auswahl der Programme ist im Verhältnis zu ausländischen Schwestergesellschaften auch die Programmauswahl dieser Gesellschaften heranzuziehen.

Laut Beschluss des Vorstands und Aufsichtsrats vom 03/12/2015 werden ab dem Ausstrahlungsjahr 2015 folgende Programme berücksichtigt: ORF 1, ORF 2, ORF 3, ARD, ZDF, 3SAT, ARTE, BR - Bayrischer Rundfunk, Servus TV, ATV, ATV 2, Puls 4 und Okto-TV.

5 Für die einzelnen Programme sind Sendefaktoren festzulegen, die sich aus dem Marktanteil, der Reichweite, dem Empfangspotential und einem Senderwert („Kulturfaktor“) dieser Programme in Österreich ergeben. Die Sendefaktoren für das Ausstrahlungsjahr 2017 betragen:

ORF 1	96
ORF 2	100
ORF 3	95
ARD	96
ZDF	96
3SAT	95
ARTE	93
Bayrischer Rundfunk	93
Servus TV	96
ATV	91
ATV 2	89
Puls 4	91
Okto-TV	83

Die Sendefaktoren werden jährlich auf Basis von aktuellen statistischen Daten (AGTT/GfK Teletest) angepasst und auf alle Haupt- und Nachabrechnungen des jeweiligen Ausstrahlungsjahres angewendet. Betrachtungszeitraum bei der Ermittlung des Marktanteils und der Reichweite

ist das jeweilige Kalenderjahr (01/01-31/12), bei der Ermittlung des Empfangspotentials wird auf den Stichtag 31/12 abgestellt. Die abrechnungsrelevanten Sender und deren Senderwerte („Kulturfaktoren“) werden einer jährlichen Evaluierung unterzogen und gelten bis auf Widerruf.

6 Für die einzelnen Werkarten werden folgende Faktoren festgelegt:

a. Dokumentarische Formate

- | | |
|---|------------|
| ▪ Kinodokumentarfilm | Faktor 100 |
| ▪ Dokumentation/Dokufilm/Reportage/
Magazin/Feature ab 41 min | Faktor 100 |
| ▪ Dokumentation/Dokufilm/Reportage/
Magazin/Feature 21–40 min | Faktor 50 |
| ▪ Dokumentation/Dokufilm/ Reportage/
Magazin/Feature 10–20 min | Faktor 20 |
| ▪ Doku-Soap/Doku-Serie u.ä. Formate | Faktor 20 |

b. Fiktionale Formate

- | | |
|--|------------|
| ▪ Kinofilm/ Fernsehfilm/Fernsehspiel | Faktor 100 |
| ▪ Fernsehfilm als Serie bzw. Reihe/
fiktionale Serie ab 30 min | Faktor 50 |
| ▪ Fernsehfilm als Serie bzw. Reihe/
fiktionale Serie bis 29 min | Faktor 30 |
| ▪ Soap-Opera/Daily Soap/Telenovela | Faktor 20 |
| ▪ Sitcom u.ä. Comedy-Formate | Faktor 20 |

7 In Zweifelsfällen entscheidet über die Zuordnung zu den einzelnen Werkarten eine Kommission, in der Mitglieder des Vorstands vertreten sind. Die Bezugsberechtigten sind im Falle einer Änderung der Zuordnung ihrer Werke durch diese Kommission schriftlich binnen zwei Wochen nach dem Beschluss hiervon in Kenntnis zu setzen. Die Änderung der Zuordnung ist zu begründen. Wenn die Bezugsberechtigten mit der Entscheidung der Kommission nicht einverstanden sind, können sie Berufung an den Aufsichtsrat erheben, der endgültig entscheidet.

8 Die Verrechnung erfolgt nach der Länge der Werke in vollen Minuten, wobei Werke unter 10 Minuten von der VdFS nicht verrechnet werden.

Weiters kommen folgende TV-Sendungen nicht in die Verteilung: Nachrichten, Sportübertragungen, Werbung, Animation/Zeichentrick, TV-Aufzeichnungen von Puppenspielen, Casting- und Talkshows, Kochshows, TV-Übertragungen von Charity-Veranstaltungen, Lesungen, Preisverleihungen, Musik-Clips, Live-Musiksendungen oder deren Aufzeichnungen (z.B. Konzerte, Opern, Operetten, Musicals), Live-Übertragungen oder Aufzeichnungen von Bühnenwerken vor Publikum (z.B. Theater- und Ballettaufführungen, Kabarett), Berichterstattungen über Gesellschaftsevents sowie Reality-TV, Schul- und Bildungsfernsehen und Infotainment.

9 Die Verrechnung erfolgt unter Berücksichtigung der Tages- oder Nachtzeit, in der die Sendung erfolgt:

Beginn der Sendung: 19:00 bis 23:59 Uhr	Faktor 100
24:00 bis 18:59 Uhr	Faktor 30

10 Die Bezugsberechtigten haben bei ihrer Werkanmeldung zu deklarieren, in welcher Funktion sie an dem Film beteiligt sind und ob allenfalls andere Personen diese Funktion mit ihnen teilen. Wenn die Funktion nicht zu 100% ausgefüllt wird, ist anzugeben, zu welchem Prozentsatz die Beteiligung erfolgt.

11 Ergeben sich Widersprüche bei der Werkanmeldung, etwa, dass eine Funktion von mehreren Personen beansprucht wird oder die Beteiligungsverhältnisse an einer Funktion nach den Angaben der daran Beteiligten nicht übereinstimmen, sind zunächst alle Beteiligten von den Widersprüchen zu informieren und zu einer Stellungnahme aufzufordern.

Bestehen die Widersprüche dann noch weiter, sind die Anteile zunächst von der Verrechnung zurückzustellen. Ist die Auszahlung schon erfolgt, ist der Bezugsberechtigte, an den ausbezahlt wurde, vorläufig mit diesem Betrag zu belasten. Die Verrechnung erfolgt, sobald sich die Beteiligten geeinigt haben oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil vorliegt, aus dem sich die Klärung ergibt.

12 Wenn die in der Praxis verwendeten Funktionsbezeichnungen mit den von der VdFS verwendeten nicht übereinstimmen, gilt folgendes: Szenenbild, Filmarchitektur und Ausstattung entsprechen der VdFS-Kategorie Szenenbild.

Bei Unklarheiten entscheidet die Stabliste, die von den Beteiligten vorzulegen ist.

Finden sich unter den Funktionsbezeichnungen Regie, Kamera, Filmschnitt, Kostümbild oder Szenenbild („Szenenbild, Architektur, Ausstattung“) mehr als eine Person, so gilt jene als UrheberIn, die auf der Stabliste an erster Stelle steht (sog. „Head of Department“, also die kreativ verantwortliche Position). Die Assistenz bei diesen Funktionen wird nicht verrechnet.

III. Verteilung SchauspielerInnen

Die Verteilung des Budgets der SchauspielerInnen (20%) erfolgt nach folgenden Richtlinien:

- 1 Alle Kino- und Fernsehfilme, Fernsehspiele, Fernsehfilme als Serie bzw. Reihe/fiktionale Serien (fiktionale Formate), in denen die SchauspielerInnenleistung noch geschützt ist, werden für die Verteilung an SchauspielerInnen herangezogen (Werkarten gem. Punkt II.6. lit b Kategorien 1-3). Diese werden unabhängig von ihrem Produktionsland und ihrem Produktionsdatum gleich behandelt. Pauschalierte Abrechnungen an ausländische Schwestergesellschaften sind je nach individueller Vereinbarung mit diesen zulässig. Punkt II. 7. und 8. gilt entsprechend.
- 2 Erträge aus der Speichermedienvergütung, dem Kabelfernsehen, der Bibliothekstantieme (Verleihvergütung) und Vergütungen für die öffentliche Wiedergabe von Filmen zu Unterrichts- und Lehrzwecken in Schulen, Fachhochschulen und Universitäten und der öffentlichen Bildschirmwiedergabe werden auf gleiche Weise verrechnet.
- 3 Es werden dieselben Fernsehprogramme, Sendefaktoren und Zeitfaktoren wie für die FilmurheberInnen für die Verteilung herangezogen. Punkt II. 4. 5. und 9. gilt entsprechend.
- 4 Die Kabelerträge aus den Gesamtverträgen mit dem Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen (Kabel-TV, IP-TV und Mobile-TV) für gewerbsmäßig hergestellte Filme werden der FilmurheberInnenverrechnung zu 80%, der SchauspielerInnenverrechnung zu 20% zugeführt.

- 5 Die Kabelerträge aus nicht gewerbsmäßig hergestellten Filmen („Autorenfilme“) und Live-Darbietungen von SchauspielerInnen aus der Satzung der Schiedskommission Kabeltarif vom 03/11/1998 werden der FilmurheberInnenverrechnung zu 20%, der SchauspielerInnenverrechnung zu 80% zugeführt.
- 6 Bei der Verteilung für SchauspielerInnen ist bei Filmwerken iSd. Punkt III.1. auf den Ablauf der Schutzfrist von 50 Jahren zu achten. Das bedeutet, dass etwa für die Verteilung des Ausstrahlungsjahres 2016 nur Filmwerke herangezogen werden, die im Jahr 1966 oder später produziert wurden. In weiterer Folge ist bei den Verteilungsbudgets jeweils das Produktionsjahr zu berücksichtigen.
- 7 Auch bei der SchauspielerInnenabrechnung gelten folgende Bewertungskriterien: Filmlänge, Sendezeit und Fernsehsender. FilmurheberInnen und SchauspielerInnen werden diesbezüglich gleich behandelt.
- 8 Mitwirkungen im Bereich Schauspiel werden in die Kategorien A bis E eingeteilt. Die Kategorisierung erfolgt auf Basis der Relation der gemeldeten Drehtage zur durchschnittlichen Anzahl an Drehtagen in einer Werkart, gegliedert nach Dekaden, wie folgt:

Produktionsjahre	10-29 min	30-59 min	60-89 min	ab 90 min
1966-1979	Kategorie E für alle Dekaden	15 Drehtage	20 Drehtage	29 Drehtage
1980-1989		13 Drehtage	19 Drehtage	27 Drehtage
1990-1999		11 Drehtage	17 Drehtage	26 Drehtage
ab 2000		9 Drehtage	13 Drehtage	21 Drehtage

Jeder Kategorie wird ein Anteil am Verteilungsbudget Schauspiel (20%) zugewiesen. Dieser Anteil wird innerhalb der jeweiligen Kategorie auf die SchauspielerInnen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Kategorie A	Drehtage > 75%	25%
Kategorie B:	Drehtage 15% - 75%	57%
Kategorie C:	Drehtage < 15%	12%
Kategorie D:	Synchronrollen, Sprecher	5%
Kategorie E:	Werke 10 bis 29 min.	1%

- 9 SchauspielereInnen sind verpflichtet, Mitwirkungen mit der Anzahl der Drehtage und den Rollennamen anzumelden (Meldepflicht). Werden der VdFS keine Drehtage gemeldet, werden diesen Mitwirkungen bis zu einer anderslautenden Meldung vorläufig die Kategorie C zugewiesen.
- 10 Die VdFS ist berechtigt, zur Überprüfung der gemeldeten Drehtage Einsicht in die Schauspielverträge zu nehmen (Kontrollrecht). Weiters wird anhand der Reihenfolge der Nennung in den Credits im Vor- und Abspann der Filmwerke eine Plausibilitätsprüfung vorgenommen.
- 11 Im Streitfall kann auf Antrag einer SchauspielerIn/eines Schauspielers eine Änderung der Einstufung der Kategorie erfolgen. Über diesen Antrag entscheidet die in Punkt II. 7. angeführte Kommission. Das in dieser Bestimmung vorgesehene Verfahren ist sinngemäß anzuwenden.
- 12 SynchronsprecherInnen/-schauspielerInnen (Synchronrollen) und SprecherInnen bei dokumentarischen Werkarten gemäß Punkt II. 6 lit a Kategorien 1-4 werden als Kategorie D in die Verteilung aufgenommen. Die Aufteilung innerhalb dieser Kategorie erfolgt zu gleichen Teilen.
- 13 Werke mit einer Länge von 10 bis 29 min werden der Kategorie E zugewiesen. Die Aufteilung innerhalb dieser Kategorie erfolgt ohne Berücksichtigung der Drehtage zu gleichen Teilen.

IV. Inkrafttreten

Die Punkte I., II. und Punkt III. 1-7 dieser Verteilungsbestimmungen treten nach der Beschlussfassung durch den Vorstand und Genehmigung durch den Aufsichtsrat für das Ausstrahlungsjahr 2016 in Kraft. Punkt III. 8-13 dieser Verteilungsbestimmungen tritt für das Ausstrahlungsjahr 2017 in Kraft.